

1. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER  
GEMEINDE DAHMETAL IM BEREICH  
DES BEBAUUNGSPLANES  
„SONDERGEBIET SOLARPARK  
LIEDEKAHLE-KEHLKEUTENFELD“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

**BRUCKBAUER & HENNEN**

SCHILLERSTRASSE 45  
14913 JÜTERBOG

Entwurf  
Stand: 15.04.2026

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2. DAS PLANGEBIET</b> .....	<b>2</b>
<b>3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>3</b>
3.1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG .....	3
3.2 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN Teltow Fläming .....	4
3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE NIEDERER FLÄMING .....	4
<b>4. INHALT DER 4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>5. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>7</b>
5.1 EINLEITUNG .....	7
5.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND WICHTIGSTE ZIELE DES BAULEITPLANS .....	7
5.3 FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE .....	7
5.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	9
5.5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN, .....	14
5.6 ERHEBLICHEN NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BUCHSTABE J .....	14
5.7 FLÄCHENBILANZ .....	14
<b>6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>15</b>
6.1 TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG .....	15
6.2 MONITORING .....	15
<b>7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>8. VERFAHREN</b> .....	<b>16</b>
<b>9. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>16</b>

## 1. Anlass und Ziele der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dahmetal trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark am 30.10.2015 in Kraft.

Die Firma Solara Dahmetal GmbH & Co. KG i.G (Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen), als Vorhabenträger, plant auf einer Fläche in der Gemarkung Liedekahle (Gemarkung Liedekahle, Flur 3, Flurstücke 5 (tlw.) und 6) nordöstlich der Ortslage Liedekahle eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu installieren. Auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 29 ha sollen landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Ein Bebauungsplan mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist hierzu aufzustellen. Demnach wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Dahmetal hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahmetal beschlossen. Es handelt sich um die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18.02.2025 bis 21.03.2025 und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2025 statt.

Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht vorgetragen. Der nunmehr vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde in den Entwurf eingearbeitet.

## 2. Das Plangebiet

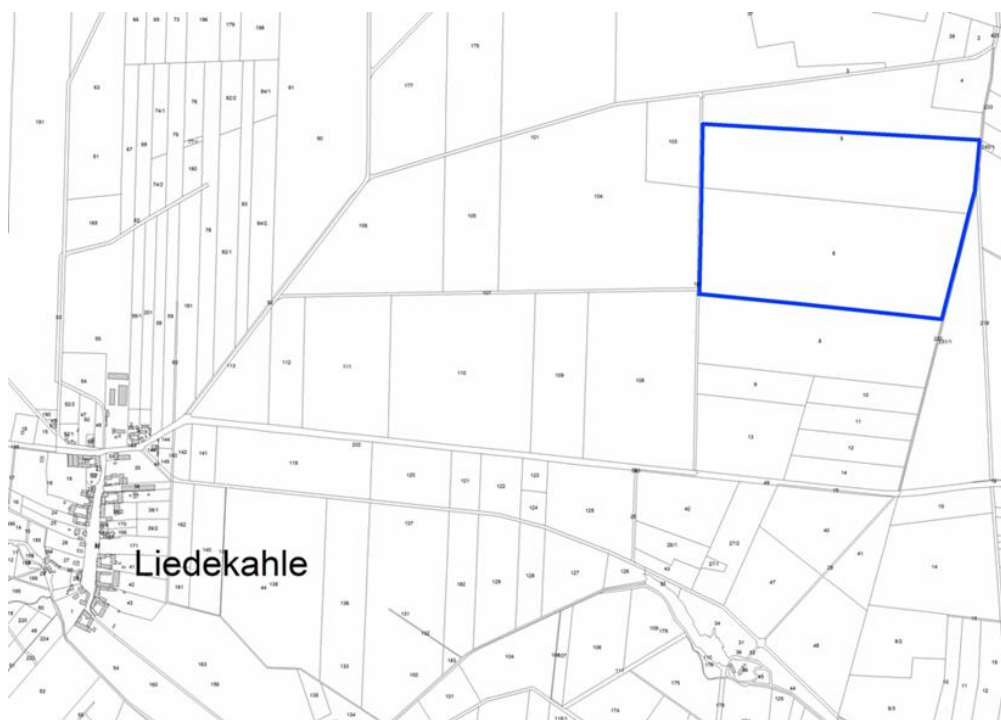


Abb.: Lage im Raum (blau umrande); (©GeoBasis-DE/LGB 2024)

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich etwa 1,4 km nordöstlich der Ortslage Liedekahle. Es handelt sich um Flächen intensiver Landwirtschaft. In allen Himmelsrichtungen schließen sich großflächige, landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an, die nur geringfügig durch kleinere Wälder und Baumgruppen bzw. Hecken strukturiert sind.

Die Flächen grenzen unmittelbar an die Gemeinde Steinreich im Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald an. Im Südosten grenzen anthropogen überprägte Landschaften an: ein Abbaugelände Kies und mehrere Windkraftanlagen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 5 (tlw.) und 6 der Flur 3 in der Gemarkung Liedekahle und hat eine Fläche von etwa 29 ha. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

### 3. Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

##### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023**

Maßgeblich für die Vergütung der Solarstromerzeugung ist das EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 07.07.2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. 07.2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

Mit dem § 2 EEG 2023 wollte der Bundesgesetzgeber die Bedeutung der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen stärken und damit den Ausbau der Erneuerbaren beschleunigen. Dabei wurde den Erneuerbaren ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ zugeschrieben.

##### **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Dahmetal befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Laut Grundsatz G 6.1 soll der bestehende Freiraum beibehalten werden und der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonderes Gewicht beigemessen werden. Gemäß „Abwägungsgebot“ haben Gemeinden die Verpflichtung die verschiedenen Belange, einschließlich Naturschutz und Denkmalschutz, gegeneinander abzuwägen. § 2 EEG stellt dabei klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies führt zu einem verstärkten Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung, wodurch diese in der Regel Vorrang vor anderen Belangen haben.

Der LEP HR trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festlegungen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

##### **Regionalplan Havelland-Fläming**

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugewiesen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Reg-BkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für das Plangebiet sind im 2. Entwurfs des Regionalplans keine Festlegungen getroffen. Belange der Regionalplanung stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

### 3.2 Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünflächen
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

### 3.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan des Amtes Dahme/Mark

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal stellt die Flächen als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan - Entwicklungskonzept des Amtes werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Schutz vor Winderosion
- Erhalt von Flächen mit hoher GW-Neubildung
- Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit.



Abb.2: Auszug aus dem wirksamen FNP Gemeinde Dahmetal

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften geregelt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Bereiche und Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Darstellungen des Umgebungsbereichs sind nachrichtlich u.a. hinsichtlich Bodendenkmale, Trinkwasserschutzzone aktualisiert.

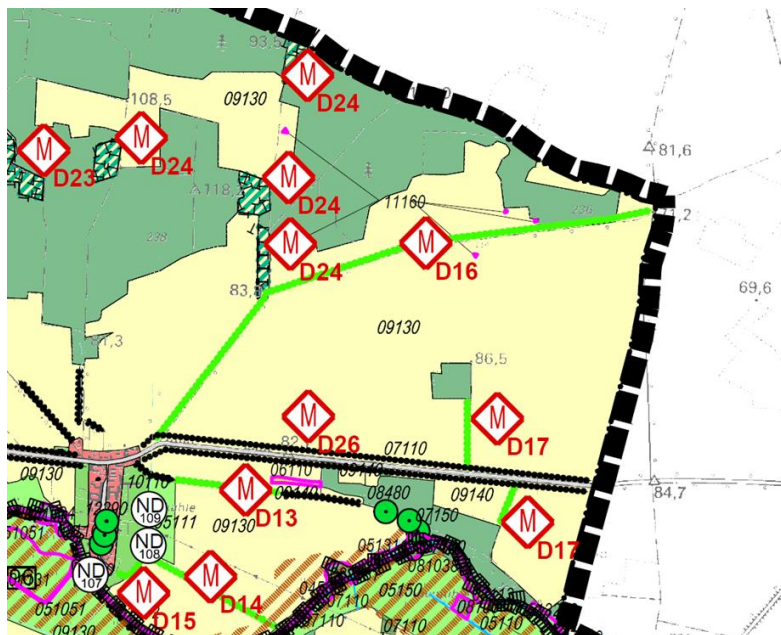
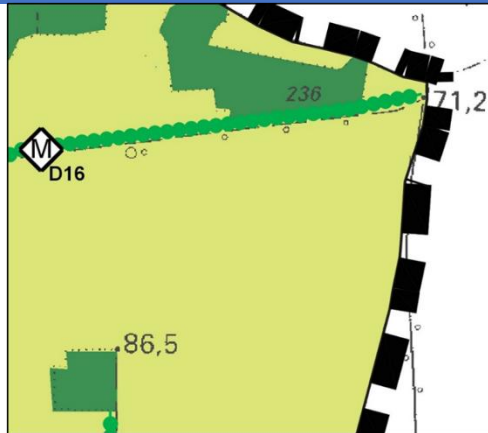


Abb.3: Auszug aus dem genehmigten Landschaftsplan

Der LP wird im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“ fortgeschrieben und hat nunmehr folgenden Planungsstand: LP Amt Dahme/Mark, Teilfortschreibung, aufgestellt mit Datum vom 10.10.2012 (Maßgabenerfüllung 15.07.2013), geändert mit räumlichen Teilplan für das B-Plangebiet "Sondergebiet Solarpark – Lieper Dreieck, südlich der Ortslage Liepe ", aufgestellt mit Datum vom 28.10.2024, zuletzt geändert mit sachlichem Teilplan für das B-Plangebiet Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld, aufgestellt 20.03.2025 mit Maßgabe (Erfüllung zum 31.05.2025). Die Maßgabeerfüllung erfolgte mit Beteiligung gem. § 4 Abs 2 BauGB zur vorliegenden 1.Änderung des FNP.


4. Inhalt der 4. Flächennutzungsplanänderung

**Ursprüngliche Flächendarstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans**  
 Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt



**Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans**  
 Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“.



 Geltungsbereich der 1. FNP Änderung




**Planzeichenerklärung** (Planzeichenverordnung - PlanZV)

**Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB**

Art der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB


-  Gemischte Bauflächen
-  Sondergebiet

Zweckbestimmung:


-  Sondergebiet Photovoltaik
-  Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit Nummer gemäß Konzept zur Windenergienutzung im Amt Dahme/Mark
-  Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (Darstellung in Planzeichnung = weiss)

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Zweckbestimmung

-  Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

-  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen


**Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB**

-  Grünflächen
-  Friedhof




**Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB**

-  Wasserflächen
-  Fließgewässer

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB**

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB**



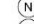
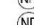

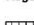
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung von Natur und Landschaft
-  Maßnahmen zur Pflege/Entwicklung der Landschaft (linear)
-  Nummer der Maßnahme entsprechend Begründung

**Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB**


-  Altlastenverdachtsflächen

**Nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB**



**Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG**


-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  1. FFH "Dahmetal Ergänzung"
-  2. FFH "Schlagaderforst Hügel"
-  3. FFH u. NSG "Vogelstieg Wildau-Wentdorf"
-  6. NP "Naturpark "Niederlausitzer Landrücken"
-  Naturdenkmale

**Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**

-  Bodendenkmale, Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Geschützte Bodendenkmale laut Liste des Landes Brandenburg

**Sonstige Planzeichen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des FNP der Gemeinde Dahmetal
-  Maßnahmen Dritter zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung von Natur und Landschaft mit Nummerierung

-  Bereich 1. Änderung

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

Gemäß Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Die Abschichtungsregelung des § 2 (4) BauGB soll vermeiden, dass bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen erfolgen. Eine solche Planhierarchie besteht aus den Raumordnungsplänen auf Landes- und Regionalebene, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Voraussetzung für die Abschichtungsmöglichkeit ist, dass sich zwischen der Umweltprüfung, auf die verwiesen wird, und der zeitlich nachfolgenden Umweltprüfung die maßgeblichen Verhältnisse nicht geändert haben. Insbesondere kann die Abschichtung nicht angewendet werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf einer höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Im Flächennutzungsplan wird der künftige Standort einer baulichen Nutzung festgelegt. Daher sollte bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, der Umweltbericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen. Es erfolgt eine großräumige Betrachtung innerhalb der Gemeinde. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden die Details der Planung festgesetzt. Der Schwerpunkt des Umweltberichts für den Bebauungsplan liegt in der allgemeinen Darlegung des Eingriffs und dessen allgemeine Bewertung. Notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden ebenfalls allgemein benannt. Es erfolgt eine kleinräumige Betrachtung der verschiedenen Schutzgüter.

### 5.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 29 ha.

### 5.3 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Umweltberichts basiert im Wesentlichen auf folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- BauGB § 1a, Abs. 2: sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- BNatSchG §§ 13 bis 17: Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich Ersatz; § 18: Verhältnis zum Baurecht“; BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.
- BBodSchG § 1 (§ 1a, Ab. 2: Bodenschutzklausel): Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz: Verpflichtung zum Ausgleich
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg: Erhalt von Denkmälern, Verpflichtung zur Dokumentation
- Brandenburgisches Wassergesetz: Schutz vor Verunreinigungen

- Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming, Landschaftsplan Dahmetal: Beachtung der Ziele und Maßnahmen für das betroffene Gebiet.
- Weiterhin werden spezifische Anwendungsverfahren, wie die Regelungen zur Biotopkartierung Brandenburg, Handlungsempfehlungen zur Beachtung des europäischen Artenschutzes sowie die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE 2009) zu Grunde gelegt.

Bei der Bearbeitung sind die Bindungen durch Schutzgebietsausweisungen und Schutzgebietsvorschläge (gem. § 21 bis 29 BNatSchG) zu berücksichtigen. Es ist ferner zu prüfen und für die Planung zu berücksichtigen, inwieweit durch das Vorhaben Biotope betroffen sind, die unter den gesetzlichen Schutz gemäß §§ 29 bis 31 BNatSchG bzw. §§ 17 bis 19 BbgNatSchAG fallen. Regelungen über Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach den §§ 37, 39 und 44 bis 47 BNatSchG sind als weitere naturschutzrechtliche Bestimmungen einzubeziehen/ einzuhalten.

## 5.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Baubedingt und Anlagenbedingt)	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Mensch	Die Fläche befindet sich etwa 1,4 km entfernt der Ortslage Liedekahle. Immissionen sind daher ausgeschlossen. Die Erholungseignung des Plangebietes ist gegenwärtig bereits durch benachbarte anthropogene Nutzung eingeschränkt. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensive Landwirtschaftsfläche. .	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<u>Baubedingt</u> In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen</li> </ul> <u>Anlagenbedingt</u> Die Fläche erfährt eine technische Überprägung. Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen und Straßen ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflexionen (in Nahbereich)</li> </ul>	Nicht erforderlich
<u>Natura 2000 Gebiete</u>	Schutzgebiete sind nicht betroffen.	-	-	-
Tiere/ Pflanzen				
<u>Pflanzen:</u>	Das Plangebiet umfasst intensive Landwirtschaftsflächen. Lediglich im Bereich der Zuwegung sind ggf. Bäume betroffen.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der	Aufgrund der geringen Grundflächenzahl / Grundfläche und dem damit verbundenen geringen Eingriff in das südliche Plangebiet	Bei Baumverlusten sind diese entsprechend der Baumschutzverordnung des LK Teltow-Fläming zu ersetzen.

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Baubedingt und Anlagenbedingt)	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
		Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Baumbestand soll möglichst erhalten werden.	
<u>Tiere:</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel</li> </ul> <p>Es wurden 15 Brutvogelarten erfasst, wovon die Arten Baumpieper, Goldammer und Wachtel auf der Vorwarnliste und die Feldlerche und der Star gemäß RL D/RL BB als gefährdet gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechsen</li> </ul> <p>Die Erfassung der Reptilienfauna erfolgte 2025. Eine Besiedlung wurde vor allem in den Saumstrukturen der Wege im Osten festgestellt. Ein Individuum wurde im Westen festgestellt.</p>	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel</li> </ul> <p>Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen überbaut, in denen die Feldlerche Nester bzw. Nistplätze anlegen könnte.</p> <p>Weitere Arten sind nicht betroffen, da die Brutreviere sich in Gehölzbeständen bzw. Ackerflächen außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche befinden. Holzeinschläge finden nicht statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechse</li> </ul> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Alternative Zuwegung, nur Nutzung der westlichen Zufahrt</p>	<p>Eine mögliche Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten kann durch eine Verlagerung der Baufeldfreimachung in Zeiträume außerhalb der Brutperiode (Oktober bis Januar) vermieden werden.</p> <p>Durch Anlage der Photovoltaikanlage entsteht ein Vergrümpfungseffekt. Feldlerchen können auf den Vorhabenflächen nicht mehr zur Brut schreiten. Niststätten gehen verloren.</p> <p>Durch Anlage von Feldlerchenhabitaten wird das Schädigungsverbot erfüllt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p> <p>Durch die Anlage temporärer Reptilienschutzzäune werden Reptilien von den Baubereichen ferngehalten. Durch Wahl der westlichen Zuwegung werden Reptilienhabitate bei der Anfahrt ausgespart. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen somit nicht vor.</p>
Fläche / Boden	Es werden etwa 29 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Ebengleiche Fläche wird mit Photovoltaikanlagen bebaut.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der	Baubedingt: Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen (Wartungswege wasserdurchlässig gestalten)</li> </ul>

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Baubedingt und Anlagenbedingt)	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
		Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Anlagebedingt: Da anthropogene Vorprägung (Intensivacker) vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen. Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen auftreten, da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird. Somit bleibt der Großteil des Sondergebietes unversiegelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbio-logische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten</li> <li>• Beschränkung des Baustellenverkehrs</li> <li>• Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe</li> </ul> Extensive Grünfläche unter den Solarmodulen
Wasser	Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming weist das Plangebiet einen Grundwasserflurabstand von > 5 - 10m auf. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert	Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.  Anlagenbedingt: Im Plangebiet wird die Versickerungsfähigkeit verbessert, da unter den Solarmodulen Extensivgrünland entsteht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser</li> <li>• geringe Versiegelung im Gebiet</li> </ul>
Klima / Luft	Die Plangebietsfläche wird den Sonstige Kaltluftentstehungsgebieten mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker) zugeordnet und weist damit eine klimaökologische Bedeutung auf.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert	Baubedingt: Es kann zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.  Anlagenbedingt: Freiflächen-PV-Anlagen sind ein Beitrag zur Klimawende.	Entwicklung von Extensivgrünland (unter den Solarmodulen)

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Baubedingt und Anlagenbedingt)	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen währenddessen zurück.	
Landschaft	Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` bewertet. Der offenlandgeprägte Raum ist strukturarm und eben. Aufgrund der Nutzung als intensive Landwirtschaftsfläche und durch benachbarte anthropogene Nutzung (Wind/ Kiesabbau) ist das Landschaftsbild eingeschränkt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes.  Anlagenbedingt: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung des Landschaftsbildes einher.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Entwicklung von Dauergrünland</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Besonders schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.

Umweltaspekt	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Beeinträchtigungen Baubedingt/Betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Baubedingt erzeugte Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Normen zu entsorgen. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

	intensive Landwirtschaftsfläche.		Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.	
<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
<b>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</b>	Weitere Planungsabsichten bestehen im Umfeld der Planung nicht.			
<b>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO <sub>2</sub> -Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

### 5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten,

Für die Bauleitplanung besteht die Verpflichtung, im Umweltbericht „die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“ darzustellen.

Konzept- und Systemalternativen: Bei einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind grundsätzliche Alternativen zur Anordnung der Module und zur Konzeption nicht gegeben.

Standortalternativen: Das Amt Dahme mit seinen zugehörigen Gemeinden hat Grundsatzbeschlüsse gefasst, welche Leitlinien zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen enthält. Darin sind auch landwirtschaftliche Belange beachtet. Die Flächenkulisse liegt im Einklang mit dem Solarkonzept. Benachbarte Agrarflächen werden nicht beeinträchtigt. Zuwegungen bleiben erhalten.

Der Eigentümer der Agrarflächen und Agrarbetrieb ist im Planungsprozess beteiligt.

Übergeordnete Planungen stehen der Planung nicht entgegen. Die natürlichen Gegebenheiten sind nicht in einer solchen Qualität, dass sie der Planung entgegenstehen. Ausschlusskriterien wie Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete, Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG und Naturnahe Mooregebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Wald im Sinne von § 2 LWaldG, natürliche Stand- und Fließgewässer sowie Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren sind im gegenständlichen Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Plangebiet verfügt über geringe Ackerwertzahlen. Der Bebauungsplan wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb aufgestellt.

Im Rahmen der Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt eine schnelle und umfassende Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise und einem klimaneutralen Lebensstil erfordert. Zum Erreichen des Klimaschutzziels ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine Notwendigkeit. Um dem Rechnung zu tragen, wurde auf Bundesebene das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Fläche der Sukzession zu überlassen.

### 5.6 Erheblichen nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Das Vorhaben hat insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vertretbar sind.

### 5.7 Flächenbilanz

<b>Geplante Nutzung</b>	<b>Gesamtfläche</b>	<b>unversiegelte Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>versiegelte Flächen in m<sup>2</sup></b>
<b>Unversiegelte Flächen</b>			
Landwirtschaft (Dauergrünland)	5.561	5.561	
<b>Versiegelte Flächen</b>			
Sonstiges Sondergebiet (SO „Solarpark“)	287.803	273.413	14.390
<b>Summe</b>		<b>278.974</b>	<b>14.390</b>
<b>Gesamtfläche des Plangebietes in m<sup>2</sup></b>		<b>293.364</b>	

## 6. Zusätzliche Angaben

### 6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Bestandserfassung und -bewertung einschließlich Prognose der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ, unter Beachtung von (rechtlichen) Planungsvorgaben, durch die Auswertung vorliegender Datengrundlagen sowie durch die Einholung von Informationen von Fachbehörden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen für die Maßstabs- und Untersuchungsebene des Flächennutzungsplanes keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Kenntnislücken, z.B. beim Arten- und Immissionsschutz, sind auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend auszuräumen.

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Geoinformationssystem Brandenburg
- Fachinformationssystem LfU Brandenburg
- Fachinformationssystem BLDAM
- LRP Teltow Fläming
- Flächennutzungsplan/Landschaftsplan Dahmetal
- Örtliche Geländeerhebungen

Zu Ermittlung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie die HVE angewandt.

Ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten erfolgt durch die Firma Siedlung & Landschaft unter Anwendung von der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Methode.

### 6.2 Monitoring

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor.

Folgende Monitoring Maßnahmen sind vorgesehen:

- Überwachung der Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Prüfung auf Grundlage von Hinweisen aus der Bevölkerung.

## 7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Liedekahle-Kehlkeutenfeld“ dient der Umwandlung einer Landwirtschaftsfläche zum Sondergebiet Solar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und den Zielen angepasst.

Die Baumaßnahmen verursachen Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden und für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bilanzieren sind.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Bei den Umweltbelangen Fläche, Boden und Wasser sind durch die Entwicklung von Extensivgrünland eine Verbesserung der Funktionen zu erwarten. Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Arten/Biotope entstehen durch den Verlust von Lebensraum. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Mensch/Erholung zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang Grundwasser Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Für den Umweltbelang Klima sind keine bedeutsamen Veränderungen zu erwarten. Kultur- und Sachgüter im sind im Gebiet nicht bekannt. .

## 8. Verfahren

Aufstellungsbeschluss	18.04.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	18.02.2025 bis 21.03.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	mit Schreiben vom 18.02.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	

## 9. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Arbeitshilfe Bebauungsplanung 2022, 1. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022)
- „PV-FREIFLÄCHENANLAGE LIEDEKAHLE-KEHLKEUTENFELD“, Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro Siedlung und Landschaft Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH, Februar 2026